



Informationsschreiben zum Ablauf und zur Umsetzung der COVID-19-Immunitätsnachweispflicht einrichtungsbezogener Tätigkeiten (§ 20a IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Personen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind mit dem neu eingeführten § 20a IfSG verpflichtet, einen Nachweis ihrer Immunität gegen COVID-19 oder ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen medizinischer Kontraindikationen gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorzulegen.

Der Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst möchte Sie in diesem Schreiben – vorbehaltlich landesweiter Regelungen und Vorgaben – über die Umsetzung der Immunitätsnachweispflicht gegen COVID-19 und das geplante Vorgehen des Landkreises Nordwestmecklenburg informieren.

Durch § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG ist geregelt, dass alle in den jeweiligen Einrichtungen tätigen Personen der Einrichtungsleitung/der Unternehmensleitung bis zum Ablauf des 15. März 2022 **einen der folgenden Nachweise vorzulegen** haben:

- einen **Impfnachweis** (im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung),
- einen **Genesenennachweis** (im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung),
oder
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Diese Pflicht gilt im Grundsatz unabhängig von der Frage, ob auf Grund der konkreten Tätigkeit ein direkter Kontakt zu vulnerablen Personengruppen besteht oder nicht, und auch für neu einzustellendes Personal (§20a Abs. 3 IfSG) sowie für Personen, deren Immunitätsnachweis abläuft (§ 20a Abs. 4 IfSG).

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 oder bestehen nach Ihrem Eindruck Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, haben Sie als Leitung der Einrichtung/des Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg darüber zu informieren und diesem die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln (§ 20a Abs. 2 S. 2, 3 IfSG).

Dafür wird Ihnen das Gesundheitsamt bis Ende Februar auf der Internetseite des Landkreises Nordwestmecklenburg (www.nordwestmecklenburg.de/de/corona.html) unter dem Punkt „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ Informationen über das dafür anzuwendende digitale Verfahren zur Verfügung stellen.

Bitte sehen Sie von Meldungen vor dem 16. März 2022 und von Mitteilungen auf anderem Wege ab.

Die Meldepflicht an das Gesundheitsamt umfasst auch die Einrichtungsleitung bzw. Unternehmensleitung, falls Sie nicht einen der o.g. Nachweise erbringen können!

Solange, nach erfolgter Meldung, noch keine abschließende Entscheidung des Gesundheitsamtes getroffen wurde, kann die betroffene Person in der Einrichtung/dem Unternehmen auch nach dem 16. März 2022 weiterbeschäftigt werden.

Um unnötige Nachfragen zu vermeiden bitten wir Sie auch um eine etwaige Fehlmeldung, falls alle Beschäftigten einen entsprechenden Nachweis eingereicht haben. Einzelnachweise sind in diesem Fall nicht notwendig.

Weitere Informationen zur Immunitätsnachweispflicht gem. § 20a IfSG finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> sowie zum Impfen gegen COVID-19 unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Impfen-Corona-Pandemie/>

Fragen richten Sie bitte ausschließlich per Mail an impfnachweis@nordwestmecklenburg.de